

§ 7. Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes erhält für das laufende Steuerjahr (1. April bis 31. März) bei der ersten Steuerzahlung eine Steuermarke, deren Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß der Hund die Steuermarke das ganze Jahr hindurch in sichtbarer Weise an sich trägt.

Den Besitzern steuerfreier Hunde (§ 4) wird unentgeltlich eine Marke besonderer Form (Hundefreimarke) ausgehändigt. Nur für solche Wachhunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 c gewährt wird, werden Hundesteuermarken nicht verabfolgt. Wird für eine Marke Ersatz notwendig, so wird gegen Erlegung von 1 Mark eine andere Marke verabfolgt.

§ 8. Jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den städtischen Steueraufsichtsbeamten oder den sonst von der Steuerbehörde beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Gehöft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Magistrat anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats findet binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß zu Cassel statt.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 11. Hunde, die an einem öffentlichen Orte ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des Magistrats eingefangen und, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen von dem Berechtigten die Herausgabe verlangt wird, nach Maßgabe der §§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches öffentlich versteigert werden. Wenn der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von fünf Tagen meldet und die erfolgte Berichtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten von 30 Pfg. für den Tag, des Fanggeldes von 3 M. und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück.

§ 12. Wer in dem Stadtbezirk Cassel einen Hund hält, ohne ihn rechtzeitig (§§ 3, 6 Abs. 2. Ziffer 3) angemeldet zu haben, oder wer die rechtzeitige Anmeldung eines im Laufe des Steuerhalbjahres steuerpflichtig gewordenen Hundes unterläßt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mk. Dergleichen Strafe verfällt, wer einen Hund nicht rechtzeitig (§ 3) abmeldet. Gegen die Straffesetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten in Cassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welche bei dem Magistrat innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestraften zu (§ 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes und Ausführungsanweisung dazu Artikel 50).

§ 13. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

VI. Mess- und Christmarkttarif.

Mess- und Christmarkttarif. Der Mietzins für eine große Bude einschl. Wachtgeld beträgt 130 Mk., für eine mittlere Bude einschl. Wachtgeld beträgt 110 Mk.

Der Aufschlag für Reinigung der von Buden und Ständen besetzten Straßen und Plätze beträgt für das qm 1,50 Mk.

Christmarkttarif. Der Mietzins für eine große Bude einschl. Wachtgeld beträgt 110 Mk., für eine mittlere Bude einschl. Wachtgeld beträgt 90 Mk.

Der Aufschlag für Reinigung der von Buden und Ständen besetzten Straßen und Plätze beträgt für das qm 1,50 Mk.

Höhe des Schulgeldes in der Stadt Cassel.

Vom 1. Oktober 1920 ab:

1. Die beiden staatlichen Gymnasien: Für Einheimische und Auswärtige in allen Klassen jährlich 500 Mk.
2. Städtische höhere Knabenschulen, Lyzeum mit Oberlyzeum und Studienanstalt: Für Einheimische 500 Mk., für Auswärtige 700 Mk. (Ein- u. Austrittsgeld 6 Mk.)
3. Mädchen-Mittelschulen (Gehobene Mädchenschulen) Amalien- und Luisenschule: In allen Klassen jährlich 300 Mk. für Einheimische, 500 Mk. für Auswärtige. (Eintrittsgeld 2 Mk. und Austrittsgeld 2 Mk.)
4. Städtische Bürgerschulen: Für Einheimische frei, für Auswärtige 84 Mk. jährlich.
5. Obligatorische gewerbliche Fortbildungs-Schule für Knaben: 10 Mk. jährlich für Pflichtschüler und 15 Mk. für freiwillige Teilnehmer. (Erhöhung auf 50 Mk. bzw. 75 Mk. in Aussicht genommen).
6. Kaufm. Fortbildungsschule: 30 Mk. jährlich für Pflichtschüler und 60 Mk. für freiwillige Teilnehmer. (Erhöhung wie zuvor in Aussicht genommen.)